

Vereinsführung

im Lichte von

Ausgangs- und Veranstaltungsbeschränkungen

21.04.2021

LVEV

Merkmale eines Vereins

- Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter,
- auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss von mindestens 2 Personen,
 - zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.
 - Er darf nicht auf Gewinn berechnet sein.
- Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden. Der Zweck des Vereins muss im Vereinsnamen zum Ausdruck kommen. zB: Elternverein
- Die Vereinsmitglieder haben die Freiheit, die Statuten nach ihren eigenen Interessen und Vorstellungen zu gestalten (Vereinsfreiheit)
- Die Statuten normieren die Organisation des Vereins.

Statuten

- *Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Gesetze frei. (VerG § 3. Abs.1)*
- Die Statuten müssen jedenfalls enthalten
- *die Art der Bestellung der Vereinsorgane und*
- *die **Dauer ihrer Funktionsperiode** (Z 8)*
- *die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt, (Z 7)*

Organe des Vereins

jedenfalls Organe zur

- gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung)
- sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des V
- Vereins nach außen (Leitungsorgan) (VerG § 5. Abs.1)

Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung betrifft das Innenverhältnis, also die interne Organisation

Vertretung

- Die Vertretung bezieht sich auf das Außenverhältnis und den Erwerb von Rechten und Pflichten gegenüber Dritten.
- Personen, die **für den Verein vertretungsbefugt** und/oder **zeichnungsberechtigt** sind, werden als **organschaftliche Vertreterinnen/Vertreter** bezeichnet,
- im alltäglichen Sprachgebrauch oftmals auch Funktionär bzw. Funktionärin –
- oder nach ihrer speziellen Aufgabe: Obmann/-frau bzw. Vorsitzende/r, Kassier/in, Schriftführer/in,...

Funktionsperiode - Vertretungsmacht

- Nur wer Vertretungsmacht besitzt, kann auch wirksame Vertretungshandlung setzen, also Verträge unterschreiben, rechtswirksame Erklärungen aussprechen, ...
- Vertretungsmacht erlangt, wer statutengemäß bestellt wurde, dh. in einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit der in den Statuten festgelegten Mehrheit.
- Personen, deren **Funktionsperiode abgelaufen** ist, haben diese Vertretungsmacht nicht mehr – der Verein ist handlungsunfähig.
- Die Zeichnungsberechtigung erlischt, Banken müss(t)en Geldbehebungen vom EV-Konto,... unterbinden.

Zentrales Vereinsregister ZVR

- Das Zentrale Vereinsregister ist ein automationsunterstütztes Informationsverbundsystem
- und wird im Bundesministerium für Inneres geführt.
- ▶ Zur Sicherung der Unverwechselbarkeit erhält
- jeder Verein eine Vereinsregisterzahl ZVR-Zahl

- ▶ Abfrage: <http://zvr.bmi.gv.at/Start>

„Vereinsmeldung“ immer mit ZVR-Zahl

1. An den zuständigen Landesverband

2. An die Vereinsbehörde

- ◦ organschaftlichen Vertreter: binnen 4 Wochen nach Bestellung (Wahl) bekannt zu geben
 - unter Angabe von:
 - Statutengemäße Funktion, Namen,
 - Geburtsdatum, Geburtsort (u. –land),
 - maßgebliche Anschrift,
 - Beginn der Vertretungsbefugnis
- ◦ Jede Änderung der Statuten sowie der Zustelladresse

Statutenänderung

- Für jede Änderung im Statut des Elternvereins muss eine Generalversammlung einberufen werden.
- In der Einladung/Tagesordnung muss der Punkt „Änderung der Statuten“ ausdrücklich angeführt sein.
- Ändert die Schule ihren Namen, zB von Neue Mittelschule in Mittelschule und will der Elternverein seine Bezeichnung anpassen, dann darf er das erst, wenn eine entsprechende Statutenänderung erfolgt UND der Vereinsbehörde gemeldet worden ist.

Ordentliche Geschäftsführung

- Das Leitungsorgan hat für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu sorgen und die in den Statuten vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen.
- Dazu gehören auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Sicherstellung, dass die Vertretungsbefugnis des Leitungsorgans lückenlos besteht.

Versammlungen in Zeiten der Pandemie

Für *unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen* wurden Ausnahmeregelungen erlassen:

- Versammlungen von Organmitgliedern eines Vereins auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden.
- Versammlungen mit physischer Anwesenheit blieben/sind erlaubt jedoch mit dem Zusatz „sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist“

Rechtsgrundlage

- Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz § 1 Abs.1
- Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung § 2, sowie speziell für Mitgliederversammlungen § 4 Covid-19-GesV
- Eine Versammlung, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind, wird in dieser Verordnung als „**virtuelle Versammlung**“ bezeichnet.

Virtuelle Versammlung § 4 Covid-19-GesV

- 1) **Für die virtuelle Durchführung** der Generalversammlung ... eines Vereins ist es auch **ausreichend**, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei das einzelne Mitglied dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) **Falls auch eine virtuelle Durchführung** der Generalversammlung **nicht möglich oder zweckmäßig** ist, kann der Vorstand ... für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedürfen, die Durchführung einer **schriftlichen Abstimmung der Mitglieder** anordnen, auch wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist.

Schriftliche Abstimmung

- (3) Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die **Vorschriften über die Einladung zur Generalversammlung sinngemäß**. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den **Mitgliedern Gelegenheit zu geben**, dazu **bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung** schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen, wobei es dem Vorstand ... des Vereins freisteht, eine solche Stellungnahme seinerseits zu kommentieren.
- (4) Für die eigentliche Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit der Ankündigung ein **Stimmzettel zur Verfügung zu stellen**, den sie ausgefüllt mit ihrem Namen und dem Abstimmungswunsch **spätestens am Tag der Abstimmung** zur **Post** geben oder im **Briefkasten ... des Vereins** abgeben können, um wirksam von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- (5) ... der Verein kann auch vorsehen, dass die schriftlichen Stellungnahmen und Fragen (Abs. 3) sowie die schriftliche Stimmabgabe (Abs. 4) **auch in elektronischer Form** erfolgen können, sofern dabei die Identität der Mitglieder zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Delegiertenversammlungen sowie für andere Versammlungen ... eines Vereins, an denen mehr als 30 Personen teilnahmeberechtigt sind.

Versammlungen mit physischer Präsenz

- Das *Verlassen des eigenen Wohnbereichs* während der Zeit der „Ausgangssperre“ und *unaufschiebbare Zusammenkünfte* von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, waren durchgängig erlaubt und sind es immer noch

Derzeitige Rechtsgrundlage für Versammlungen mit physischer Präsenz

- 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV
- Ausgangsregelung
- § 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages **nur zu folgenden Zwecken** zulässig:
- 9. zur Teilnahme an **Veranstaltungen gemäß** den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10
- Veranstaltung gem. § 13 Abs. 3 Z 5
- § 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für
- Z 5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,

Verschiebung der Versammlung:

Gemäß § 2 Abs. 2a COVID-19-GesG kann eine Versammlung bis zum Jahresende 2021 verschoben werden. Eine davor ablaufende Funktionsperiode eines Vereinsorgans verlängert sich bis zu dieser Versammlung, sofern nicht früher dessen Abberufung oder eine Neubestellung erfolgt.

Dh. der Vorstand macht ohne personelle Änderung weiter.

Basierend auf einem Erlass des Innenministeriums an die Vereinsbehörden wird im ZVR die Verlängerung der Funktionsperiode eingetragen.

Verschiebung ich nicht ratsam. Besser ist es zu wählen!

Bedingungen für Anerkennung als Elternverein

Der Verein muss satzungsgemäß

- allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sein
- ▶ Es darf an einer Schule nur 1 EV bestehen
- ▶ Es darf sich der Wirkungsbereich nur auf diese Schule beziehen

Ausnahme: 1 EV für mehrere Schulen, wenn diese in engem örtlichen Zusammenhang stehen. zB Elternverein an den Pflichtschulen in ...